

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 1 (1874)  
**Heft:** 0

**Artikel:** Statt eines Programms - zur Orientierung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-237262>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.  
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

Probe-Nummer.

den 20. Dezember 1874.

## Statt eines Programms — zur Orientirung.

Schon während der Debatten des Verfassungsrathes über die Schulfragen (§§ 62 und 64) konnte der Beobachter unschwer wahrnehmen, dass die Durchführung der Fortschrittspostulate auf dem Wege der Gesetzgebung seiner Zeit mit ausserordentlichen Hindernissen und Widerständen zu kämpfen haben würde. In dieser gewissen Voraussicht wurde etwas später die „Samtagszeitung“ gegründet: sie sollte Signal, Hort und spezifische Vertheidigungswaffe nothwendig gewordener Schulreformen, daneben sozial-demokratisches Organ von der Stadt Zürich aus und eine wirksame Konkurrenz gegen David Bürkli sein. Das Blatt scheiterte nach kurzem Bestande an Missverständnissen und zufälligen Schwierigkeiten: nicht ohne Bedauern mancher Derjenigen, die jeweilen schon vor einer drohenden Gefahr weiter um- und auszublicken das Bedürfniss empfanden.

Nun ist, ähnlich wie in den Vierzigerjahren, der Zeitpunkt gekommen, da „alle Mann auf Deck“ zu erscheinen haben zum Schutze der geistigen Errungenschaften auf dem Boden der Schule und zur Wahrung günstiger Dispositionen für Fortführung des Begonnenen. Mit der Verwerfung des Schulgesetzes von 1872 nämlich trat das eigenthümliche Dilemma zu Tage, dass auf der einen Seite positive Verfassungsbestimmungen ihre Verwirklichung heischten, auf der andern der an sich als richtig anerkannt, aber aus allerlei guten und unguten Motiven nicht genehm erscheinende Ausdruck derselben durch das Referendum abgelehnt wurde. Aus diesem Dilemma heraus half rasch der Entschluss bruchstückreicher Reform an Stelle eines umfassenden neuen Unterrichtskodex. Die zeitgemäss Erhöhung der Volksschullehrerbewillungen, die Abschaffung des Schulgeldes der Sekundarschule, die so ziemlich uneingeschränkte Ermöglichung neuer Sekundarschulkreise, die Gründung des Technikums in Winterthur — all diese bedeutsamen Fortschritte wurden vom Volke angenommen\* und es stehen bereits weitere von derselben Tragweite in allernächster Aussicht.

Daneben gingen von 1869 an festgeplante administrative Neuerungen, soweit solche schon innerhalb des bestehenden Gesetzes Platz hatten, durch verfassungsgemäss indizierte Neuorganisationen der Schulstufen aber geradezu unabweisbar gefordert wurden. Es beschlagen dieselben hauptsächlich die Ausstattung der obern Stufen der Volksschule mit unentbehrlichen Lehr- und Hülfsmitteln für einen geistbildenden und praktisch fruchtbaren Unterricht, hervorgehend aus der unverkennbaren Tendenz, den Schwerpunkt der Volksschule in das reifere Jugendalter zu verlegen und der seit unvordenklichen Zeiten herrschenden Planlosigkeit und Geistesöde auf diesem auch für nachhaltige charakterbildende Einwirkung geeignetsten Alter radikal ein Ende zu bereiten.

Die diesfälligen Leistungen haben bei der zürcherischen Lehrerschaft ein dankbarstes Entgegenkommen und weit über die Marken hinaus Beachtung und rückhaltlose Anerkennung gefunden. Jene Tendenz aber, von der soeben gesprochen

wurde, steht in direktestem Widerspruch mit dem Standpunkte politischer und kirchlicher Kotterien, welche ein zwar nicht ausgesprochenes, jedoch schlecht verhülltes Interesse haben, das reifere Jugendalter an der Leine der Gedankenlosigkeit weiter und vor die Krippe zu führen, wo der Weizen unverdaulich religiösen Dogmenthums und der Hafer abgestandener sozialer und politischer Herkömmlichkeit scheffelweise zur Auffütterung bereit liegen. Diese Kotterien schreien zur Stunde, wie an ein Messer angespiesst, über Vergewaltigung, Niedertreten heiliger Pergamente, und wiederum — wie so oft schon — ist „die Religion in Gefahr.“

„Alle Mann denn auf Deck!“ Denn die tiefen Differenzen bezüglich des Tenors der Volksschule und ihrer Lehre dürfen nicht umgangen, sie müssen immer und immer wieder mit zäher Ausdauer ausgefochten werden. Die Schule wird so für die nächste Zeit der Mittelpunkt, um welchen die sozialen, politischen und kirchlichen Kämpfe des Kantons Zürich sich gruppieren. Hier will nun der „pädagogische Beobachter“ seinen Mann stellen; er will gute Positionen mit scharfen Waffen schützen; er will die Sappen nächtlicher Angreifer zerstören und diese hinauswerfen; er will an der Hand pädagogischer und geschichtlicher Nachweise die Volksschule in ihrem Werden und weiteren Fortgang begleiten als eine nothwendige Voraussetzung, Ergänzung und Frucht des sozial-demokratischen Staatslebens, der direkten Volksgesetzgebung.

Bei dieser polemischen Arbeit hofft der „pädagogische Beobachter“ zunächst auf die Mitbeteiligung des gesammten zürcherischen Lehrerstandes, dessen innerstes Leben und Bewusstsein dabei engagirt ist. Er rechnet auf die treuen Freunde der Volksbildung im ganzen Lande, die ob dem heuchlerischen Gebahren jener Kotterien entrüstet sind, namentlich auch auf die Lokalpresse, welcher hier brauchbares Material zur Verwerthung in ihren Kreisen geboten werden soll. Endlich will der „pädagogische Beobachter“ nicht verschweigen, dass er manchen Schulfreund auf seiner Seite zu sehen wünscht, der vielleicht in andern Fragen in einem andern Lager zu treffen ist; ja, er glaubt sich nicht zu täuschen, wenn er eine nicht ganz unbedeutende Zahl von Geistlichen für unbefangen genug hält, in angehobenen prinzipiellen Kämpfen für den geistigen Fortschritt ehrlich einzustehen. Mit ihnen und mit den etwa differenten freisinnigen Elementen überhaupt wird sich das Blatt in aller Offenheit und wol auch in Minne auseinandersetzen.

Um gleich von vornherin einen grossen Leserkreis zu haben, tritt der „pädagogische Beobachter“ mit dem weitverbreiteten Zentralorgan der zürcherischen Demokratie, dem „Landboten“ in engste Verbindung. So wird er auch außerhalb des Kantons Leser finden, und was er an bleibenden Werthen für den engern Kreis erstreitet, wird alsdann auch für ausgedehntere massgebend sein können: sind doch die Kampfesziele und die Gefahren überall dieselben!

Die Leitsterne des Blattes, abgesehen von seiner rein polemischen Aufgabe, liegen ausgeprägt in Art. 27 der neuen Bundesverfassung, Art. 62 der zürcherischen Verfassung von 1869, im Schulgesetzentwurf von 1872 und in den damit im Konnex stehenden Lehrmitteln. Zu ihnen aufschauend, will sich der „pädagogische Beobachter“ für seinen ersten Gang

\* Beiläufig als eine der Vorausantworten auf die vor einiger Zeit zerplatze Motionsrakete des Herrn Fürsprech Dr. Ryf, die der Welt verkünden sollte: „Seht, es wird seit 1872 nicht vorwärts gemacht. Wir würden anders fahren?“

erleuchten und erwärmen, indem er seinen Vorgänger aus den Dreissiger und Vierziger Jahren, den „pädagogischen Beobachter“ von Th. Scherr, zum Muster nimmt, ruft er den Gesinnungsgenossen mit Siegeszuversicht zu:

Unverzagt voran!

Die Redaktion.

### Gesetz betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Unterrichts-Gesetzes von 1859.\*)

#### 1. Abschnitt: Die Ergänzungsschule.

##### § 1.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für das 7. bis 9. Schuljahr (Ergänzungsschulen) mindestens zwölf betragen, welche in der Regel auf Vormittage zu verlegen sind.

##### § 2.

Wo eine Gemeinde auf Antrag der Schulpflege oder von sich aus die Einrichtung trifft, dass diese zwölf Unterrichtsstunden gleichmäßig auf die sechs Wochentagen verlegt werden, da ist der betreffende Beschluss für alle Schulgenossen verbindlich.

Diese gleichmässige Verlegung kann sich auch nur auf das Winterhalbjahr beziehen.

##### § 3.

Bei mehr als 12 Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschule ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die nächstfolgenden 3 untern Klassen jedenfalls nicht unter 22 wöchentliche Unterrichtsstunden herabsinken.

##### § 4.

Die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Ergänzungsschüler darf fünfzig, die Zahl der dem Lehrer im Ganzen auffallenden Unterrichtsstunden 35 nicht übersteigen.

##### § 5.

Zum Besuche der Ergänzungsschule sind auch solche Sekundarschüler verpflichtet, welche keinen vollständigen dreijährigen Sekundarschulkurs mitgemacht haben.

##### § 6.

Die Stundenpläne der Ergänzungsschule unterliegen, soweit es die Bestimmung und Verlegung der Unterrichtszeit und die allfällige Kombination verschiedener Schulstufen betrifft, der Genehmigung des Erziehungsrathes.

#### 2. Abschnitt: Die Zivilschule.

##### § 7.

Für die Altersstufe vom 16.—19. Jahre besteht in jeder Schulgenossenschaft oder für eine Vereinigung kleinerer Schulgenossenschaften eine Fortbildungsanstalt unter dem Namen Zivilschule.

##### § 8.

Die Zivilschule führt zunächst den vom Bunde vorgeschriebenen Turnunterricht fort, welcher die allseitige körperliche Durchbildung und Wehrtüchtigkeit der männlichen Jugend beweckt.

Überdies nimmt sie die wesentlichen Bildungsrichtungen des Primar- und Sekundarunterrichtes auf behufs zweckmässiger Hinüberleitung in's Bürgerliche, und einzelne Spezialwissenschaften behufs nothwendiger Vorbereitung für das Berufsleben.

\* Wir haben uns diese von der Erziehungsdirektion entworfene und vom Erziehungsrathe in einer Reihe von Sitzungen prinzipiell berathene Vorlage verschafft, um den Lesern des „pädagogischen Beobachters“ Gelegenheit zur Bildung eines Urtheils zu geben, noch bevor jene die weiteren Instanzen passirt hat. Man wird sogleich herausfinden, dass der Entwurf die Grenzen des Möglichen und wohl Ausführbaren innehält, ohne indess auf den von der Zeit dringlich gebotenen Fortschritt lethargisch Verzicht zu leisten. — Eine zweite Abtheilung nimmt die Gründung von Realgymnasien wieder auf.

#### § 9.

Der Besuch der allgemeinen Zivilschule mindestens 2 Stunden wöchentlich ist obligatorisch. Ihr Thätigkeitskreis umfasst vornehmlich ethische Belehrungen (die Rechte und Pflichten des Bürgers und Menschen), vaterländische Geschichte, Gesundheitspflege und volkswirtschaftliche Kenntnisse. Wo besondere obligatorische Abtheilungen für das weibliche Geschlecht in Folge von Gemeindebeschlüssen bestehen, ist das Programm entsprechend zu modifizieren, resp. zu erweitern.

##### § 10.

Die Lehrer und Leiter der allgemeinen Zivilschule werden von den Schulpflegen aus der Zahl der vom Erziehungsrathe mit bezüglichen Fähigkeitsnoten ausgestatteten Lehrkräften ernannt.

##### § 11.

Die besondern landwirtschaftlichen oder gewerblichen Abtheilungen der Zivilschule werden in der Regel von Wanderlehrern geleitet, denen die möglichste Vorbereitung gründlicher Fachbildung obliegt. Der Besuch ist nicht obligatorisch: wo aber in einer Gemeinde oder in einer Verbindung mehrerer kleineren Gemeinden eine regelmässige Frequenz von je 20 Theilnehmern gesichert ist, da muss eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Abtheilung eröffnet werden.

##### § 12.

Die Zivilschule und ihre Abtheilungen stehen unter Aufsicht der betreffenden Gemeindeschulpflegen, resp. von ihnen gewählten Spezialkommissionen. Diese sorgen für geeignete Lokalitäten und für die ökonomischen Bedürfnisse. Zur Bestreitung der Letztern gewährt der Regierungsrath auf Antrag der Erziehungsdirektion jährliche Zuschüsse nach Massgabe des vom Kantonsratte bewilligten Gesamtkredits.

#### 3. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen.

##### § 13.

Die allgemeinen und individuellen Lehrmittel, welche vom Erziehungsrathen obligatorisch erklärt worden sind, werden auf Staatskosten an die staatlichen Primar- und Sekundarschulen unentgeltlich abgegeben.

##### § 14.

Die Begutachtung der Lehrmittel Seitens der Lehrerkapitel findet ordentlicherweise nach einer 1—3 jährigen probeweisen provisorischen Einführung derselben statt.

##### § 15.

Behufs Veranstaltung einheitlicher Schulinspektionen wird dem Regierungsrathen ein jährlicher Kredit von 6000 Fr. zur Verfügung gestellt.

### Die Nebelbläschen.

Seit Halley und Leibnitz hat man angenommen, dass Nebel und Wolken aus Wasserbläschen bestehen. Diese Hypothese ist besonders durch Untersuchungen von Saussure unterstützt worden, auch hat Clausius aus derselben die blaue Farbe des Himmels, sowie die Erscheinungen der Morgen- und Abendröthe hergeleitet. Die Meteorologen vom Fach haben sie namentlich desswegen acceptirt, weil sich in Nebel und Wolken keine Regenbogen bilden, wie in den Tropfen des Regens und des Wasserstaubes.

Nun stand es aber von Anfang an um diese Bläschen misslich, weil die direkte mikroskopische Beobachtung sie nicht in unzweifelhafter Weise erkennen lässt: Bläschen und massive Tropfen von gleicher Grösse sind kaum von einander zu unterscheiden. Auch die indirekten Beweise für ihr Vorhandensein sind nicht mehr stichhaltig, seit man erkannt hat, dass das Aussehen des blauen Himmels und der Morgen- und Abendröthe sich durch Bewegung des Lichtes an massiven Tröpfchen erklären lässt und dass auch in Nebel und Wolken Erscheinungen auftreten, die ganz analog sind dem